



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. November 2019

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	329	
230	Bekanntmachung § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	329	Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Herten und Marl 329
C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	329	
231	Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 12. Änderung des		232 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe 332
			233 Verlust eines Dienstsiegels 332

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20. Dezember 2019 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2020 ist am Freitag, dem 10. Januar 2020.

Hierzu ist am Montag, dem 06. Januar 2020, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

230 Bekanntmachung § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 28.10.2019
500-53.0040/19/1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf (Dampfkraftwerk) auf dem Grundstück

Paul-Baumann-Straße 1 in 45764 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 44) beantragt.

Da nur eine Einwendung gegen den o.a. Antrag eingegangen ist, wird der für den 18.11.2019 vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Dr. Abel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 329

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

231 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Herten und Marl

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/GEP EL_12.Änd

Essen, den 29.10.2019

Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte (Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung, GIB, mit der zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“) zugunsten von

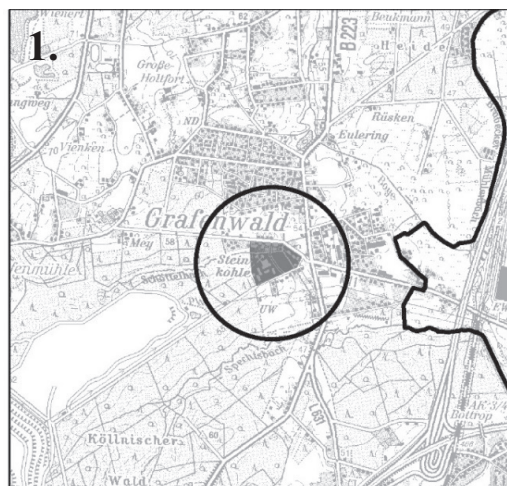
1. Allgemeiner Siedlungsbereich, ASB, in Bottrop-Grafenwald (Prosper-Haniel, Prosper IV)
2. GIB und Änderung des Schienenweges in Bottrop (Prosper-Haniel, Prosper II)
3. ASB in Herten-Westerholt (Ehemalige Zeche Westerholt)

4. Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in Marl (Ehemalige Zeche Westerholt, Schacht Polsum I)
5. Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in Marl (Auguste-Viktoria, Schacht VI)

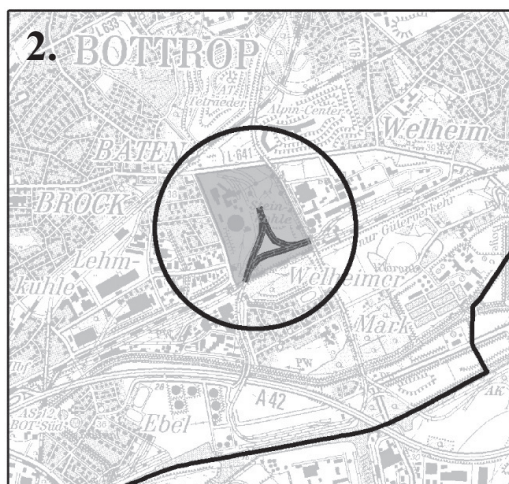
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 29.03.2019 beschlossen, die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Herten und Marl zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)). Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind demgemäß zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Hintergrund:

Ende 2018 ist der subventionierte Steinkohlebergbau in Deutschland und somit auch in der Metropole Ruhr ausgelaufen. Um eine Nachnutzung ehemaliger Bergbauflächen im Sinne des Strukturwandels zeitnah zu ermöglichen oder wieder in die umgebende Freiraumnutzung zu integrieren, wird die 12. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, durchgeführt. Im Folgenden sind die fünf Änderungsbereiche entsprechend der o.g. Nummerierung abgebildet:



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



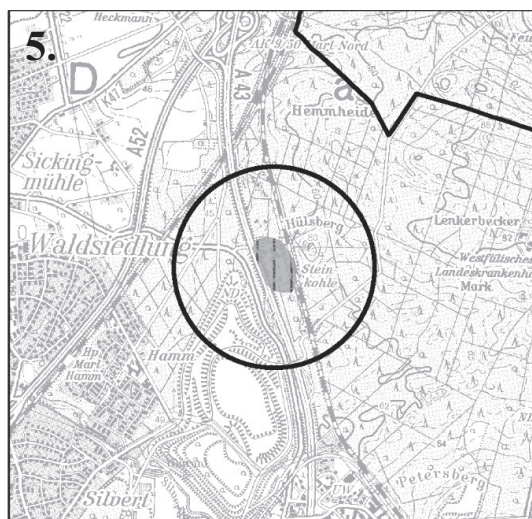
■ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 — Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



■ Waldbereiche
 ||| Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



■ Waldbereiche
 ||| Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Erarbeitungsbeschluss:

Ursprünglich sollte die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zwei weitere Bergbaustandorte in Haltern am See und einen in Datteln umfassen, die in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich geändert werden sollten.

Diese Standorte wurden jedoch vom Erarbeitungsbeschluss ausgenommen (vgl. RVR-Drucksache 13/1393 vom 11.03.2019 unter www.ruhrparlament.de). Der entsprechende Änderungsantrag wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 29.03.2019 beschlossen.

Die Beteiligung zur 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, bezieht sich daher ausschließlich auf die hier unter 1. bis 5. genannten Änderungsbereiche. Die Standorte in Haltern am See und Datteln sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens und können daher nicht Gegenstand von Stellungnahmen sein. Um dies zu verdeutlichen, liegt den beschlossenen Auslegungsunterlagen eine Lesehilfe bei.

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW:

Der vorliegende Planentwurf mit Stand vom 29.03.2019 hat in seiner Begründung die zu diesem Zeitpunkt in Aufstellung befindliche Änderung des Landesentwicklungsplans (Stand 17.04.2018) berücksichtigt. Dessen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung der Abwägung zugänglich. In den vorliegenden Beteiligungsunterlagen sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung jeweils in den standortbezogenen Kapiteln in der Begründung unter dem Kapitel 3 Regionalplanerische Bewertung (Unterkapitel „LEP-Änderung“) eingeflossen.

Mit Datum vom 06.08.2019 hat die LEP-Änderung Rechtskraft erlangt. Durch diese Änderung ist der Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ entfallen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Umweltprüfung:

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 7 Abs. 7 ROG ist bei Regionalplanänderungen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Jedoch kann gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Um von dem grundsätzlichen Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung abweichen zu können, muss anhand der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien festgestellt werden, dass die geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt wird, durchgeführt. Es wurden keine Hinweise gegeben, die eine Umweltprüfung erforderlich machen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auslegung:

Der Entwurf der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, und den Anlagen sowie weitere Unterlagen (u.a. Änderungsantrag RVR-Drucksache Nr. 13/1393, Beschlussausfertigung in Kopie, Lesehilfe zu den Beteiligungsunterlagen) werden für die Dauer von zwei Monaten

vom 25.11.2019 bis einschließlich zum 05.02.2020

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

a) Regionalverband Ruhr (RVR)

Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags: 9:00 bis 14:00 Uhr

Der RVR ist geschlossen vom 23.12.2019 bis einschließlich zum 01.01.2020.

b) Kreis Recklinghausen

Kreishaus Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
Raum 2.4.15

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

8:00 bis 12:00 Uhr und 13:15 bis 16:00 Uhr

Freitags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Das Kreishaus ist geschlossen vom 21.12.2019 bis einschließlich zum 01.01.2020.

c) Stadt Bottrop

Kundenzentrum Bauen,
Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags:

8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Donnerstags: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Das Kundenzentrum Bauen ist geschlossen vom 24.12.2019 bis einschließlich zum 01.01.2020.

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1341 in Verbindung mit Drucksache Nr. 13/1393 (unter www.ruhrparlament.de) abgerufen werden.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis einschließlich zum **05.02.2020**, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 12. Regionalplanänderung sowie zu den weiteren Anlagen und Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise **per E-Mail** an regionalplanung@rvr.ruhr
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201 2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen einreichen.
- Auch beim Kreis Recklinghausen und der Stadt Bottrop können Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst kon-

krete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Weiteres Verfahren:

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Versammlung des Regionalverbandes Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 12. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Sonstiges:

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwasige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 29. Oktober 2019

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 329-332

232 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird nachstehender Beschluss der Versammlung vom 12. Dezember 2018 öffentlich bekanntgemacht:

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe wird mit einer Bilanzsumme von 21.727.733 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 1.126.120 € und einer erwirtschafteten Zunahme des Liquiditätsbestandes von 829.989 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 258.000 € der Ausgleichsrücklage, ein Betrag in Höhe von rund 868.120 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Verbandsvorsteher wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für

das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW ist der Jahresabschluss der Bezirksregierung Detmold als Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt worden.

Informationen zum Jahresabschluss werden im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.stiwl.de veröffentlicht.

Bielefeld, den 23. September 2019

Der Verbandsvorsteher
gez. Clausen
Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 332

233 Verlust eines Dienstsiegels

Das nachstehende Dienstsiegel des Kreises Recklinghausen mit der Nummer 5001 (25 mm Durchmesser) ist in Verlust geraten.



Hiermit wird dieses Dienstsiegel für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 332

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster